

Regelungen während der SARS-CoV-2/Covid-19 Pandemie Inneregemeinschaftliches Verbringen von Hunden, Katzen, Frettchen, wenn die Tiere an der österreichischen Grenze übergeben werden

Geltungsbereich

Aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des EWR, aus welchen der Personenverkehr aufgrund von COVID 19 nicht möglich ist, **derzeit Ungarn**, dürfen Hunde, Katzen und Frettchen unter nachstehenden Bedingungen nach Österreich verkauft und **weitergegeben werden (z.B. wenn der neue Besitzer die Tiere an der österreichischen Grenze übernimmt)**.

Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch für Tierhilfe- und Tierschutzorganisationen, die Hunde, Katzen und Frettchen inneregemeinschaftlich verbringen.

Bestimmungen gemäß Veterinärbehördlicher Binnenmarktverordnung 2008

- 1) Gemäß Richtlinie 92/65/EWG des Rates in der gültigen Fassung benötigen alle Hunde, Katzen, Frettchen im Handelsverkehr
 - ein amtstierärztliches Tiergesundheitszeugnis – **bitte wenden Sie sich an den örtlich zuständigen Amtstierarzt am Abgangsort (im EU-Staat, in dem Sie das Tier kaufen)**
 - eine TRACES Meldung
 - und der Empfänger hat die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Anzahl der Tiere mindestens 1 Werktag vor der Ankunft der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt in Österreich) mitzuteilen.

UND

- 2) Gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 benötigen alle Hunde, Katzen, Frettchen für den Handel bzw. das Verbringen nach Österreich
 - einen EU-Heimtierausweis (pet pass)
 - einen Mikrochip
 - eine Tollwutimpfung (für Tiere ab einem Alter von 12 Wochen)
 - eine Tollwutunbedenklichkeitsbescheinigung des **Verbringers (der das Tier zur österreichischen Grenze bringt) oder des Verkäufers** für Tiere zwischen 8 und 16 Wochen ohne gültige Tollwutimpfung (geimpfte Tiere haben erst nach 21 Tagen Schutz vor einer Tollwutinfektion)
diese ist mitzuführen; damit wird bestätigt, dass das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wildlebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn

es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. Das Muttertier muss dabei vor der Geburt der Welpen nachweislich eine gültige Tollwutimpfung erhalten haben.

ACHTUNG ! auf tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbringen von Hunden und Katzen unter 8 Wochen – demnach dürfen Welpen unter 8 Wochen ohne Muttertier (unter oben angegebenen Bedingungen) nicht nach Österreich verbracht werden.

Auskunft:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. DDr. Amely Krug

Abteilung IX/B/10

Tel.: +43 1 71100 644243

Fax: +43 1 713 44 04 1707

E-Mail: amely.krug@sozialministerium.at